# VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHAFFHAUSEN UND DER NEUEN WOHNBAUGENOSSENSCHAFT SCHAFFHAUSEN

Beilage 7

Zwischen der

Stadt Schaffhausen vertreten durch den Stadtrat

im Folgenden "Stadt"

und der

Neuen Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen, vertreten durch den Vorstand

im Folgenden "NWGS"

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

#### 1. Präambel

In den Jahren 2012 bis 2014 kaufte die Stadt unter Anwendung des Rahmenkredites für Land- und Liegenschaftenerwerb die Liegenschaften von drei ehemaligen Wohnbaugenossenschaften (WBG). Zweck des Kaufes war es, die Wohnbauten für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu erhalten und sie auf eine geeignete neue Trägerschaft zu übertragen, die Gewähr bietet, dass die Liegenschaften auf Dauer im Sinne des gemeinnützigen Wohnungsbaus genutzt werden.

Mit der vorliegenden Vereinbarung kann dieses Ziel erreicht werden. Mit der städtischen Beteiligung an der Finanzierung der nWBG wird dieser ein guter Start ermöglicht und gleichzeitig der Stadt ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt, ohne dass die Stadt jedoch eine operative Verantwortung innerhalb der Genossenschaft übernimmt.

#### 2. Gegenstand

Das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und der Neuen Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen umfasst die folgenden Elemente:

- Finanzielles Engagement der Stadt zugunsten der Genossenschaft mit insgesamt 2 Mio.
  Franken am Genossenschaftskapital
- Recht der Stadt, Einblick in die Bücher der Genossenschaft und in die Verträge der Genossenschaft mit ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern sowie den Mieterinnen und Mietern nehmen zu können

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist das rechtsgültige Zustandekommen der Baurechts- und Eigentumsübertragungs-Verträge über die Liegenschaften der drei ehemaligen Wohnbaugenossenschaften Talberg, Buchthalen und Sennenwiese zwischen der Stadt Schaffhausen und der NWGS.

#### 3. Finanzielle Beteiligung der Stadt

Die Stadt Schaffhausen beteiligt sich mit insgesamt 2 Mio. Franken am Genossenschaftskapital und ermöglicht so die angemessene finanzielle Ausstattung der Neuen Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen> zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Die städtische Beteiligung von 2 Mio. Franken erfolgt in der Form von Freiwilligenanteilen.

## 4. Ausgestaltung der Beteiligung am Genossenschaftskapital

Der Freiwilligenanteil ist unverzinslich. Falls jedoch Freiwilligenanteile anderer Genossenschafter verzinst werden, wird auch der Freiwilligenanteil der Stadt Schaffhausen nach dem gleichen Zinssatz verzinst. Davon ausgenommen sind jedoch Freiwilligenanteile von Institutionen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Anderslautende Abmachungen zwischen dem Stadtrat und der Genossenschaft im Interesse der Erleichterung der Zeichnung von Freiwilligenanteilen durch Genossenschafter, Mieter oder Dritte bleiben vorbehalten. Eine allfällige Verzinsung richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 und 3 der Statuten.

## 5. Einblick in Bücher und Verträge

Die Stadt ist berechtigt, im Hinblick auf die Umsetzung dieser Vereinbarung Einblick in die Geschäftsbücher der Genossenschaft und in die Verträge der Genossenschaft mit ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern sowie den Mieterinnen und Mietern zu nehmen. Die entsprechenden Informationen sind von der Stadt in Respektierung des Geschäftsgeheimnisses der Genossenschaft vertraulich zu behandeln, soweit die Genossenschaft nicht im Einzelfall auf die Vertraulichkeit verzichtet.

#### 6. Vorgehen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien, nach einer gütlichen Lösung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, bezeichnen sie gemeinsam eine Vermittlerin oder einen Vermittler. Die Parteien verpflichten sich, den Rechtsweg erst nach dem Scheitern einer Vermittlung zu beschreiten.

# 7. Voraussetzungen für den Vollzug, Inkrafttreten

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Stadt zur Übertragung der Baurechte, zum Verkauf der Gebäude und zur Beteiligung der Stadt gemäss Ziffern 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung.

Schaffhausen,

Für die Neue Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen

Der Präsident: Weiteres zeichnungsberechtigtes

Vorstandsmitglied:

Für den Stadtrat Schaffhausen

Der Finanzreferent: